

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung – VgnStS)

vom 23.07.2018

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen vorbehaltlich § 2 die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen,
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt innerhalb der in Nr. 4 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten (Prostitution),
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
7. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, insbesondere auch von Personalcomputern, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten,
8. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind folgende Veranstaltungen:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen,

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 1 Nr. 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter im Sinne dieser Satzung. In den Fällen des § 1 Nr. 8 sind der Betreiber des Wettbüros, auch als bloßer Wettvermittler, und der Wettanbieter Veranstalter im Sinne dieser Satzung.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4 Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küchen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt pro Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 1. 2,80 Euro für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3,
 2. 5,60 Euro für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Vorbehaltlich Satz 2 werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Bei der Festsetzung der Steuer werden weniger Veranstaltungstage zugrunde gelegt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass weniger Veranstaltungstage stattgefunden haben.

§ 6 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

§ 7 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

Für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 5 Prozent des Spieleinsatzes; dies gilt auch für in Einrichtungen nach § 6 aufgestellte Apparate. Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der vom Spieler eingesetzten Spielbeträge.

§ 8 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Für das Halten von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer vorbehaltlich Abs. 2 pro Apparat und angefangenen Kalendermonat 44,00 Euro.
- (2) Bei Apparaten, die
 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere,
 2. die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges,
 3. Pornographie oder
 4. die Würde des Menschen verletzende Praktikenzum Gegenstand haben, beträgt die Steuer pro Apparat und angefangenen Kalendermonat 500,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Wettbüros

Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros beträgt die Steuer 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstalter und die in § 3 Abs. 2 Bezeichneten haben dem Referat Stadtkämmerei und Finanzen der Stadt folgende Umstände anzuzeigen:
 1. den Beginn einer Veranstaltung, ihre Dauer, sofern sie nicht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt stattfinden soll, und ihre Regelmäßigkeit, wenn sie regelmäßig wiederkehren soll,
 2. die Art der Veranstaltung gemäß § 1 und sonstige für die Bemessungsgrundlage nach der einschlägigen Vorschrift des 2. Abschnitts maßgebliche Umstände,
 3. einen bestimmten Ort bzw. bestimmte Orte der Veranstaltung, möglichst mit Anschrift,
 4. die Namen der Veranstalter und in § 3 Abs. 2 Bezeichneter jeweils mit Anschrift,
 5. die Beendigung einer Veranstaltung, bei regelmäßiger Wiederkehr insbesondere der letzten, sofern die Zeit der Beendigung nicht bereits aus einer Anzeige nach Nr. 1 folgt.

Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen hinsichtlich in Satz 1 genannter Umstände jeweils mit einer Angabe der Zeit. Soweit es nachträglich eingeführte oder erweiterte Anzeigepflichten betrifft, ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Veranstaltung bei Einführung bzw. Erweiterung der Anzeigepflicht bereits beendet war.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind vorbehaltlich Satz 2 jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt bzw. der Änderung der anzuzeigenden Umstände zu erstatten. Ist die Einhaltung der Frist objektiv unmöglich, etwa weil der Eintritt bzw. die Änderung nicht absehbar war oder zu spät absehbar wurde oder die Anzeigepflicht nachträglich eingeführt oder erweitert wurde, so ist die Anzeige spätestens an dem ersten Werktag nach dem objektiven Möglichwerden der Anzeige zu erstatten.
- (3) Eine schon bei ihrer Erstattung objektiv unrichtige Anzeige ist nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch an dem ersten Werktag danach, zu berichtigen.
- (4) Durch die Anzeigen werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere gewerberechtigten, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen entbehrlich.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Erhebungszeitraum für jede Steuer nach dieser Satzung ist das Kalendervierteljahr, in dem die Veranstaltung stattfindet. Sieht eine einschlägige Vorschrift des 2. Abschnitts einen Pauschbetrag pro Zeitabschnitt vor, so wird die Steuer für den Zeitraum nach Satz 1 erhoben, in den der Beginn des Zeitabschnitts fällt.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums; dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vorher beendet wird.

§ 13 Steueranmeldung

- (1) Die Steuerschuldner haben vorbehaltlich Abs. 2 Veranstaltungen nach amtlichem Vordruck bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Referat Stadtkämmerei und Finanzen der Stadt zu erklären. Die Steuerschuldner haben die Steuer nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des 2. Abschnitts selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Als Bestandteil der Steueranmeldung ist Folgendes beizufügen:
 1. bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 7) die Zählwerkausdrucke,
 2. bei Wettbüros (§ 9) die Provisionsabrechnungen der Wettanbieter.
- (2) Wurde die Steuer im Voraus festgesetzt (§ 14 Abs. 1), so besteht die Pflicht zur Einreichung einer Steueranmeldung nur, wenn die anzumeldende Steuer von der bisher festgesetzten Steuer um mehr als 10,00 Euro nach oben abweicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Erhebungszeiträume (§ 12 Abs. 1) im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer bis zum 15. Tag des 2. Kalendermonats des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 13 Abs. 1 angemeldete Steuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

- (3) Nachträglich festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Abschnitt Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 15 Straftaten

Auf die Straftatbestände des § 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
1. § 10 Anzeigepflichten;
 2. § 13 Steueranmeldung.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen vom 11.10.2010 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.